

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Silvia Ristow -
nachfolgend als Stadt Bernburg (Saale) bezeichnet

und

der Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH
Brockenstraße 1
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Montowski -
nachfolgend als Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH bezeichnet

über

die Fortsetzung der Umsetzung der Konzeption
„Fachstelle für aufsuchende Suchtarbeit und Drogenprävention“

Durch die „Fachstelle für aufsuchende Suchtarbeit und Drogenprävention“, soll das Angebot für Suchtgefährdete und Suchtkranke in der Stadt Bernburg (Saale) durch niedrigschwellige Hilfen erweitert und durch zusätzliche Präventionsangebote ein Beitrag zur Vermeidung oder Verringerung von Drogenproblemen geleistet werden. Damit wird das bestehende, durch den Salzlandkreis geförderte Leistungsspektrum der Suchtberatung ergänzt und erweitert.

§ 1

Zielgruppe und territoriale Zuständigkeit

- (1) Die Angebote der Fachstelle richten sich an suchtgefährdete und suchtkranke Menschen aller Altersgruppen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben, sowie an Angehörige oder andere Bezugspersonen, die beruflich mit Suchtgefährdeten und Abhängigen zu tun haben und an Multiplikatoren.

- (2) Die territoriale Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale).

§ 2

Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Die Leistungen der Fachstelle umfassen drei Bereiche:

1. Suchtprävention

Die vorhandenen Präventionsangebote in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Vereinen werden erweitert und Elternkontakte aufgebaut. Im Rahmen der Drogenpräventionsangebote wird mit dem Amt für Kinder- und Jugendförderung der Stadt Bernburg (Saale) zusammengearbeitet.

2. Streetwork

Es erfolgt eine Kontaktaufnahme durch aufsuchende, nachgehende und akzeptierende Sozialarbeit an öffentlichen Plätzen und Treffpunkten der Stadt Bernburg (Saale) mit lebenspraktischer Beratung und Unterstützung sowie die Vermittlung von Hilfsangeboten

3. Begleitende Hilfe

Persönlich begleitende Unterstützung (z. B. bei Behördengängen und Arztterminen) und Beratung, lebenspraktische Hilfen und Kontaktherstellung zum sozialen Hilfesystem werden angeboten.

- (2) Die Stadt Bernburg (Saale) stellt im Rahmen einer vernetzten Arbeit zur Unterstützung des Angebotes „Begleitende Hilfe“ eigene Ressourcen (nach Möglichkeit ein Dienstraum und personelle Unterstützung) im Sozialzentrum, Auguststraße 68 in Bernburg (Saale) zur Verfügung.

- (3) Die Aufteilung der Tätigkeit in den drei Leistungsbereichen wird den Notwendigkeiten, Angebotsnutzungen und Bedarfen der Zielgruppe angepasst, indem jährlich darüber beraten wird und im Ergebnis eine Festlegung erfolgt. Daran wird je ein Vertreter des Amtes für Kinder- und Jugendförderung und des Sozialamtes beteiligt.

§ 3

Personaleinsatz

- (1) Die Fachstelle wird mit einer sozialpädagogischen Fachkraft durch die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH besetzt.
- (2) Der Stellenumfang beträgt mindestens 30 Wochenstunden. Die Fachkraft ist überwiegend außerhalb der Beratungsstelle tätig. An zwei Werktagen wird eine offene Beratungszeit von jeweils drei Stunden in der Beratungsstelle angeboten.
- (3) Die Fachkraft ist Teammitglied der Suchtberatung Bernburg der Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH.
- (4) Im Krankheits- und Urlaubsfall vertreten sich alle Mitarbeiter der Suchtberatungsstelle untereinander.
- (5) Für die Fachkraft werden durch die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH in der Suchtberatungsstelle Bernburg die entsprechenden räumlichen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 4

Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale)

- (1) Für die Erbringung der in §§ 2 und 3 der Vereinbarung genannten Leistungen erhält die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH im Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2027 jährlich max. 53.000,00 EUR (ggf. einschließlich Umsatzsteuer) von der Stadt Bernburg (Saale). Bei Nichtbesetzung der Fachstelle wird die Fördersumme anteilig um den Zeitraum der Nichtbesetzung gekürzt.
- (2) Zum Erhalt der Mittel ist für 2024 ein schriftlicher Antrag, spätestens bis zum 31. Januar 2024, zu stellen und für die Folgejahre bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- De minimis-Erklärung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Über den Antrag wird durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan ist der Zuwendungsempfänger zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

- (3) Durch die gewährten Mittel werden Personal- und Sachkosten der Fachstelle mitfinanziert. Ausgeschlossen hiervon sind Personal- sowie Sachkosten, die nicht ausschließlich für die Suchtberatungsstelle in Bernburg (Saale) verwendet werden. Verwaltungskosten werden nicht gefördert.

§ 5

Dokumentation und Abrechnung

- (1) Die durchgeführten Leistungen der Fachstelle werden von der Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH dokumentiert.
- (2) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr wird bis zum 31. März des Folgejahres unter Beachtung des Datenschutzes durch die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH der Stadt Bernburg (Saale) ein Sachbericht zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerdem wird durch die Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH eine kalenderjährliche Kostenrechnung unter Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben für die Leistungen nach §§ 2 und 3 der Vereinbarung bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht und durch Originalbelege (Rechnungen und Kontoauszüge) oder Kopien dieser Belege nachgewiesen. Kopien sind mit der Versicherung zu versehen, dass diese Kosten ausschließlich bei der Stadt Bernburg (Saale) abgerechnet werden.

- (4) Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so kann nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückgefordert werden.
- (6) Auf allen Rechnungen und Belegen muss der Zuwendungsempfänger eindeutig als Zahlungspflichtiger ausgewiesen sein.
- (7) Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und Quittungen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechende Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Er ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Im Übrigen gelten für die Verwendung, den Verwendungsnachweis und die Rückforderung die VV-LHO LSA zu § 44 LHO, insbesondere Abs. 1 Nr. 8 – 12, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für institutionelle Förderung (ANBest-I), die als Anlage beigelegt sind, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 6

EU-Beihilfe

Die Fachstelle erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV.

Die Förderung erfolgt als De minimis-Beihilfe nach der Verordnung EU Nr. 1407/2013. Der Zuwendungsempfänger hat jährlich mit dem Antrag gegenüber der Stadt für den

Zeitraum von jeweils 3 Jahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Kalenderjahre) gegenüber der Stadt eine De-minimis-Erklärung (DAWI) abzugeben (Anlage).
Die Unterlagen über die Förderung sind von beiden Vertragsparteien 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 7

Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach § 58 SGB-X.

§ 8

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.
- (3) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe
- (4) Es gelten die Vorschriften gemäß § 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Anlagen: ANBest- I
De minimis-Erklärung

Elbingerode, 13.12.2023

13.12.2023
Diakonie-Krankenhaus
Harz GmbH
Brockenstraße 1
38875 Elbingerode
Tel. 039454 / 8 20 00
Diakonie-Krankenhaus
Harz GmbH

Bernburg (Saale), 6. DEZ. 2023

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



